

RS UVS Vorarlberg 2003/01/02 1-0099/02

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.01.2003

Rechtssatz

Der Umstand, dass der Bürgermeister vor Zustellung des schriftlich zu ergehenden Baubescheides mündlich eine Zusage dahingehend tätigte, es könne mit dem Bau begonnen werden, stellt keinen Schuldausschließungsgrund für die Bauführung ohne Baubewilligung dar.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at